

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 1 (1843)

### Vorwort

**Autor:** Kopp, J.E.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vorwort.

---

Ein Verein von Freunden der Geschichte und Alterthumsfunde hat sich, einerseits um in Verbindung mit der geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz dieselbe in Förderung ihrer allgemeinen Zwecke nach dem Maße der eigenen bescheidenen Kräfte zu unterstützen, andererseits um selbstständig im engern Kreise den Neußerungen des besondern Lebens auf dem kirchlichen und bürgerlichen Gebiete nachzuforschen, für die vier ältesten Orte der Eidgenossenschaft sammt Zug am 10 Jänner 1843 zu Lucern gebildet. Ueber Veranlassung und Entstehen des Vereins, über Zweck und Aufgabe desselben, sowie über die Anzahl der Mitglieder bis auf die gegenwärtige Stunde, sind diesen einleitenden Zeilen Bericht, Grundlagen und Verzeichniß beigefügt. Die namentlich in dem Berichte eröffneten Winke und Ansichten dürften vollkommen genügen, um das Erscheinen eines historischen Vereins in den fünf Orten zu rechtfertigen; hinwieder wollen zur Verwirklichung des in den Grundlagen ausgesprochenen Zweckes die folgenden Blätter einen ersten Beitrag liefern.

Die Herausgabe einer Zeitschrift des Vereins, theils um das geräuschlose innere Leben desselben in entsprechender Weise auch äußerlich darzustellen, theils und vorzüglich damit, weil ein jährlicher Zusammentritt zu mündlicher Besprechung schwerlich sämmtliche Mitglieder und nur für wenige Stunden verbinden dürfte, das geschriebene Wort sie alle auf gemeinsamem Sammelplatze der einzelnen Bestrebungen und Leistungen bleibend zu vereinigen vermöge, erschien gleich Anfangs für das Gedeihen des Vereins so wünschenswerth als nothwendig. Die Versammlung jedoch, welche im Eingange dieses Jahres sich lediglich mit den auf ihre Begründung bezüglichen Gegenständen beschäftigte, wollte über die wichtige Frage einer

Vereinschrift keinerlei vorgreifenden Entschied fassen, sondern behielt die Berathung über Mittel und Wege, wie eine solche ins Leben gerufen werden könne, sowie die Bestimmungen über Aufgabe und Einrichtung derselben dem nunmehr bevorstehenden ersten ordentlichen Zusammentritte des Vereins selber vor. Inzwischen glaubten die an die Leitung der Geschäfte erwählten und insbesondere mit der Begutachtung dieser Frage beauftragten Mitglieder des Ausschusses den Druck einer ersten Lieferung als Probe einer künftigen Zeitschrift veranstalten zu sollen, wodurch nicht nur den eidgenössischen und allfälligen auch auswärtigen Geschichtsfreunden (eine, wie wir hoffen, nicht unwillkommene) Kenntniß unsers Wirkens gegeben, sondern auch dem fünfortlichen Vereine, wofern sich die Möglichkeit ergäbe den Mitgliedern desselben noch zu rechter Zeit dieses Probeheft zur Hand zu stellen, die Berathung über den vorbehalteten Gegenstand bedeutend erleichtert würde.

Allein die Bildung eines Probehefts erfolgte nicht ohne Schwierigkeit. Vorerst waren von den Vereinsabtheilungen, die sich nach Vorschrift der Grundlagen in den einzelnen Orten zusammenthun und hierauf mit dem Ausschuße in Verbindung setzen sollten, kaum die eine oder andere ins Leben getreten; es konnten daher von ihnen noch keine Beiträge erhalten, kaum Wünsche vernommen werden. Ein zweiter Nebelstand entsprang aus der Kürze der Zeit, daß nämlich, wofern dem Vereine bei seinem Zusammentritte im Spätsommer eine erste Lieferung zur Berathung vorgelegt werden sollte, anderwärtsige und selbst nahegelegene Archive, sei es um neue Nachforschungen erst anzustellen oder auch nur um längstbekannte Schäze zu heben, nicht füglich mehr mit bedeutendem Erfolge benützt werden konnten. Bei dieser Sachlage blieb kaum etwas anderes übrig, als daß lediglich die Mitglieder des Ausschusses, oder wo sonst noch ein Mitglied des Vereins um einen Beitrag angesprochen werden möchte, aus den ihnen gerade zugänglichen Verwahrorten geschichtlicher Denkmale, sowie aus ihren eigenen seit Jahren veranstalteten Sammlungen, auf Herbeischaffung des nothwendigen Stoffes nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen hatten.

Unter dieser Berücksichtigung kann es nicht auffallen, daß die erste Gabe unsers historischen Vereins selbst den bescheidenen Wünschen des Ausschusses in keineswegs vollem Maße entspricht. Ebenso wenig dürfte es einem gerechten Tadel unterliegen, daß über

Alterthümer der römischen Vorzeit, ein Feld welches in den fünf Orten kaum erst betreten worden ist, und aus den letzten drei Jahrhunderten der alten, in staatlichen und kirchlichen Dingen so vielfach getrennten, Eidgenossenschaft noch keine den Anforderungen gründlicher Forscher genügenden Mittheilungen gemacht werden konnten. Vielmehr wird man es natürlich finden, wenn die Mitglieder des Ausschusses, deren unabhängige und vereinzelte Forschungen bisher hauptsächlich dem Mittelalter zugewandt waren, bei ihrem ersten Aufreten als ein Gesammtes die, ohnehin weiten, Schranken dieses Geschichtsgebietes nicht überschreiten wollten. Es liegt aber in den eigenthümlichen Verhältnissen und Gestaltungen des Mittelalters die Wurzel und der Ausgangspunct der allmählig sich bildenden Eidgenossenschaft. Es kann keineswegs die Absicht dieser Blätter sein, auf eine so Vieles umfassende Frage in wenigen Zeilen eine (vor Beginn der Forschungen jedenfalls) ungenügende Antwort zu geben; immerhin jedoch dürfte es dem Vereinszwecke nicht im Mindesten zuwiderlaufen, die eine oder andere Hauptseite der mittelalterlichen Zustände jetzt ins Auge zu fassen.

Frage man vor allem nach Grund und Boden, so wird die Erforschung der Quellen, soweit diese hinaufreichen, darzuthun vermögen, daß das Besitzthum und die damit verbundenen Rechtsame und Befugnisse zunächst in der Hand geistlicher und weltlicher Herren ruhten. Dieselbe Forschung wird uns die Geschickte einer Anzahl kleinerer und größerer, auf Reichsgut oder anderm Eigengute gegründeter, Gotteshäuser vorführen; nicht minder hat sie die Schlösser und Burgen mehrerer, einst auf dem Boden des einen oder andern der fünf Orte hausender oder waltender, Grafen und Freien und ihrer Dienstmannen der Ritter zu öffnen — eine Aufgabe, eben so lehrreich als, wegen frühen Ausgangs der weltlichen Häuser, ohne übergroße Schwierigkeit zu umfassen: bis aus ihren Händen Land und Gut, ganz oder theilweise, als Lehen oder Erbe, als Pfand oder Eigen an einzelne Bürger und Landleute oder an die Gemeinden selbst übergang. Namentlich bieten die Grafen von Riburg und von Habsburg, noch bevor die Herzoge von Oesterreich den Reichthum beider Häuser in sich vereinigten, einen keineswegs erschöpfsten Stoff zu erforschen: Welchen Antheil hatte das eine und das andere Grafenhaus an dem Argau? wie weit erstreckten sich ihre Grafschaftsrechte? und auf welche Weise bestand neben dem Umfange

des weltlichen Gebiets die Eintheilung des Bisthums Constanz in Archidiaconate und Decanate<sup>1)</sup>? An der Lösung aller dieser Fragen mag auch unser Verein seine jugendlichen Kräfte versuchen.

Über den geistlichen und weltlichen Herren, als Gliedern desselben Verbandes, steht der Pfleger des heiligen römischen Reiches, der König der Deutschen; er ist die eigentliche Quelle, der Inbegriff und Ausdruck der Freiheiten und Rechte. Von den verschiedenen Richtungen, inner welchen sich diese bewegen, berührt die vorliegende Sammlung nur zwei: eine allgemeinere, betreffend die Stadt Lucern, und eine besondere in Bezug auf das Land Uri. Die Stadt Lucern stand, so lange sie die Abtei von Murbach und die Herzoge von Oesterreich zu Oberherren hatte, mit dem Reichshaupte in keiner unmittelbaren Verbindung; eine merklichere Aenderung trat erst ein, als jene Bande allmählig sich lockerten oder gänzlich zerrissen. Daher kommt es, daß, nach Wegrechnung der Vergabung des Kaisers Lothar, durch welche das Gotteshaus Lucern an jenes von Murbach im Elsaß gelangte (Urf. Seite 3), das Stadtarchiv nur zwanzig Freiheitsbriefe aufweisen kann (Urf. S. 4—13): vier von König Rudolf (erwählt 29. Herbstm. 1273, gekrönt 24. Weinm. 1273 und stirbt 15. Heum. 1291), je eine von den Kaisern Karl dem Vierten (erwählt 11. Heum. 1346, gekrönt 26. Winterm. 1346, wird Kaiser 5. April 1355 und stirbt 29. Winterm. 1378) und

<sup>1)</sup> Daß die alten Bisthumssprengel (mit ihren Unterabtheilungen) den Gränzen der Gaugrafschaften und Landgrafschaften zu Grunde liegen, daran hat, seit von Voigt der Grund- und Aufriß des christlich-germanischen Kirchen- und Staats-Gebäudes im Mittelalter Bonn 1828 erschienen, bei uns Ludwig Wursterberger im Schweizerischen Geschichtforscher XI, 331 f. erinnert. Der *Chronica Lausannensis Chartularii* hat der Herausgeber G. A. Matile eine, nach dem Wortlaut der Chronik beim J. 1228 (S. 14—20) entworffene, Karte des Bisthums Lausanne beigefügt, auf welcher die Gränzen der Decanate sorgfältig angegeben, dagegen keine Archidiaconate erwähnt werden. Nach dem Archive für Schweizerische Geschichte I, 326 f., Anm., wird in nicht ferner Zeit J. R. Bögelin, als Bestandtheil eines größern Kartenwerkes, auch ein Blatt für die Schweizerischen Bisthümer vor der Glaubens trennung mit Bezeichnung der damaligen Decanatsgränzen erscheinen lassen. Möge dem Herausgeber gelungen sein, auch die Archidiaconate des Bisthums Constanz bestimmen zu können! Vergl. die Urkunde S. 46 dieser Sammlung.

Karl dem Fünften (erwählt 28 Brachm. 1519, gekrönt 23 Weinm. 1520, wird Kaiser 24 Hornung 1530, verzichtet auf das Reich 2. Herbstm. 1556 und stirbt 21 Herbstm. 1558), und von des Erstern Söhnen drei von König Wenceslaw (erwählt 10 Brachm. 1376, gekrönt 21 Heum. 1376, wird entsezt 24 Augustm. 1400 und stirbt 16 Augustm. 1419) und eifl von Sigmund als König und Kaiser (erwählt 20 Herbstm. 1410, gekrönt 8 Winterm. 1414, wird Kaiser 31 Mai 1433 und stirbt 9 Christm. 1437). Diese hier mitgetheilten Vergünstigungen von fünf Reichsoberhäuptern, verbunden mit den Urkunden der Abtei von Murbach und der Herzoge von Oesterreich, deren bisher besorgten Abdruck eine spätere Zeit vervollständigen wird, bilden den hauptsächlichsten Stoff, nach welchem der öffentliche Rechtszustand der Stadt Lucern bis herab zur völligen Unabhängigkeit derselben sich einzig mit Gründlichkeit darstellen läßt.

Ueber die Form der vorerwähnten Mittheilungen glaubt der Ausschuß Zweierlei bemerken zu sollen. Einmal ist unsere wohl begründete Ansicht, daß der steigende Werth eines Quellenwerkes wesentlich auf der unverkümmerten Herausgabe der Quellen selbst beruht; so kommen namentlich mehrere Bände des in Bern erscheinenden, sonst braven, Schweizerischen Geschichtsforschers in keinen oder nur schwachen Vergleich mit dem Urkundenschatze des von Lüthy und Scherer besorgten Solothurner Wochenblattes, wenn auch die vielen Jahrgänge desselben für diplomatische Genauigkeit Manches zu wünschen übrig lassen. Wir halten daher als Regel fest, daß bishin ungedruckte Urkunden, mindestens bis ins 14 Jahrhundert, in ihrer Vollständigkeit mitgetheilt werden sollen. Auszüge aus denselben oder sogenannte Regesten, je nach der Anschauungsweise des Bearbeiters kürzer gefaßt oder umständlicher, scheinen uns in zwei Fällen zweckmäßig: entweder will man lediglich den kleinern oder größern Vorrath einzelner Archive oder eines Zweiges derselben verzeichnen, und arbeitet dadurch einem späteren Abdrucke gleichsam nur vor (welche Ansicht zum Theil bei Auffassung der in dieser Sammlung enthaltenen Lucerner Regesten vorwaltete); oder man beabsichtigt, in einem gegebenen Zeitraume und der Zeitfolge selbst nach, aus bereits gedruckten Quellen die Zusammenstellung und Uebersicht des Gesammtwirkens eines Fürsten (oder eines Staates) und der bedeutendsten Zeitgenossen, in welch letzterm Sinne die Kaiserregesten von Böhmer, insbesondere die

Ludwigs von Baiern, so musterhaft angelegt als für jeden Geschichtsforscher unentbehrlich sind. Als zweite Regel hält der Ausschuß fest, daß Auszüge oder Regesten, wo solche gemacht werden wollen, in der Sprache der Urkunde zu geben seien; dieser Grundsatz scheint so einleuchtend, daß ein Außerachtlassen desselben leicht zu Uebelständen verleiten kann<sup>2).</sup>

Das obenangeführte besondere Recht des Reiches im Lande Uri betrifft den Zoll zu Flüelen. So geringfügig vielleicht dieser Gegenstand einem vorkommen mag, so war er es doch so wenig, daß in den hier abgedruckten sechzehn Urkunden (S. 14—26) vier Reichsoberhäupter zu handeln Veranlassung fanden: Kaiser Heinrich ( erwählt 27 Winterm. 1308, gekrönt 6 Jänner 1309, wird Kaiser 29 Brachm. 1312 und stirbt 24 Augustm. 1313), die Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (erwählt 19 Weinm. 1314, gekrönt 25 Winterm.

---

2) Am 13. Herrn. 1279 gewährte König Rudolf zu Wien dem Freien Berchtold von Eschenbach die Bitte: *quod in loco quodam, quem habet inter Lacos, ad erigendum ibi munitionem sive castrum congruente ei apto, quando voluerit, castrum aedificet suis utilitatibus opportunum* (Urk. des Kl. sters Cappel im Staatsarchiv Zürich). Schon am 3. Mai 1280 (M. cc. lxxx. v Non. Maii; ind. 8) versicherten die Freien Walter und Berchtold (Vater und Sohn) von Eschenbach das Kloster Interlachen: daß das *oppidum Inderlappo*, ihre neue Gründung, dem Gotteshouse an seinen Rechten weder an Leuten noch an Gute schaden soll (Urk. des Klosters Interlachen im Lehensarchiv Bern). Müller Gesch. d. Schweiz I, 598 (Ausg. 1786) versteht darunter, richtig, die Stadt Unterseen. Dagegen will das Archiv für Schweizerische Geschichte I, 97, indem König Rudolf nach ihm dem von Eschenbach die Bewilligung ertheilt, „eine Burg an einem gewissen ihm zugehörigen schicklichen Orte zwischen den Seen zu erbauen“, es sei: „Ohne Zweifel die Burg Uspunnen im Berneroberlande“. Damals aber war Burghard der (letzte) Freie von Uspunnon längst todt, und alles Gut befand sich durch seine Erbtochter Ita in den Händen der Söhne ihres (ebenfalls verstorbenen) Gemahls Rudolf von Wediswile. Vergl. die Urk. 24. Herrn. 1252: Solothurner Wochenblatt 1828, S. 128 ff. — Eine Urkunde des Königs Adolf Colmar 23. Christm. 1292 für die Predigerinnen am Detenbach zu Zürich gedenkt auch honorabilis viri (des nachmaligen Bischofs von Constanz) magistri Heinrici de Clingenberg, Prepositi Aquensis. Seiner erwähnt das angeführte Archiv I, 99 als „des Magisters von Klingenbergs, Probsts zu Baden“, wiewohl ihm (I, 89) der Ausdruck Probst zu Achen wohl bekannt ist.

1314 und stirbt 13 Jänner 1330) und Ludwig von Baiern (erwählt 20 Weinm. 1314, gekrönt 25 Winterm. 1314, nennt sich Kaiser seit 17 Jänner 1328 und stirbt 11 Weinm. 1347) nebst des Letztern zweiter Gemahlin Margarita, und Karl der Vierte noch als König. Die eigenthümlichen, inner vierzig Jahren zusehend anders sich gestaltenden Bedingungen, welche an die Verleihung dieses Reichszolls geknüpft wurden; der Grafen von Homberg und von Habsburg Verhältniß zu demselben, durch Belehnung und Erbvertrag; die Doppelstellung des Freien Johannes von Uttinghausen, einerseits zu Habsburg, dessen Ansprüche von ihm anerkannt wurden, und anderseits zu Ludwig von Baiern, der den Heimfall an das Reich gelten zu machen suchte; und im Hintergrunde der Dinge das Ziel der Landleute von Uri, den Zoll am Ende für sich zu gewinnen: alle diese Umstände, die in den sechzehn mitgetheilten Briefen offen oder minder deutlich vorliegen, finden nach Uttinghausens Tode, ungeachtet römische Könige die Erbrechte der Grafen von Habsburg bestätigen, ihre allmäßliche Entwicklung zu Gunsten des Landes Uri. Die bereits abgedruckten und in bekannten Quellenwerken leicht zugänglichen Urkunden erscheinen in gegenwärtiger Sammlung größtentheils nur im Auszuge, dagegen wurde aus Glashoff's seltenerm Buche der erste und Hauptbrief vollständig herübergenommen; nicht weniger als eifl spendete das Archiv Uri. Ebendaselbe wird auch die meisten übrigen für eine folgende Lieferung beisteuern.

Erst wenn der gesammte Stoff vorgeführt ist, kann mit Wahrheitstreue die Schilderung versucht werden, wie dem Lande Uri der Besitz des erwähnten Reichsgutes zu Theil geworden sei. Eine solche Arbeit dürfte alsdann von Niemand mit besserm Zug erwartet werden, als von der Urner Vereinsabtheilung selbst; sowie hinwieder die Darstellung von Lucerns öffentlichem Rechtszustande im oben ange deuteten Sinne jener Vereinsabtheilung, die sich in der Stadt Lucern gebildet hat, am natürlichen zufallen muß. In der Mittheilung von Quellen liegt für Geschichtsfreunde zugleich die Einladung, sie zu benützen; diese Einladung zu Auffäzen erläßt auch der Ausschuß an sämtliche Mitglieder des Vereins. Nebst den vorzüglich in den letzten Jahrhunderten üblichen Arbeiten, mögen sie Berichte (Missiven) oder Denkschriften (Memoiren) heißen oder Abhandlungen anderer Art sein, und welche daher zu den eigentlichen Quellen gerechnet werden müssen, dürfte der Verein nicht anders

als willkommen insbesondere solche Aussäze finden, welche gegebene Urkunden prüfen und erläutern, den in einer Anzahl derselben zerstreuten Stoff zu einer Einheit verbinden, oder durch Anrufung unbekannter oder nicht genug gewürdigter Quellen über die ersten ein unerwartetes Licht verbreiten — Aussäze, um so willkommener, wenn sie, indem das Gebäude ihrer Gedankenwelt vor den Augen des sinnigen Lesers gleichsam neu ersteht, demselben auf diese Weise in sich selbst die Erwähnung und allfällige Berichtigung entgegentragen. Andern Arbeiten, die mehr durch Gefälligkeit oder Schmuck der Darstellung sich auszeichnen als durch Gründlichkeit der Forschung, kann eine historische Zeitschrift nur untergeordneten Werth einräumen.

Wenn in dem vorliegenden Hefte für Ausübung der Reichsgewalt nur zwei Belege, diese jedoch in möglichst zusammenhängender Folge mehrerer Urkunden, enthalten sind; so bietet dagegen die zunächst kommende Abtheilung der kirchlichen Sachen, wiewohl ebenfalls nach den Jahren gereiht, aus einer großen Manigfaltigkeit geistlicher Zustände mehr als dreißig, für jeden derselben meist nur vereinzelte, Nachweisungen. Auch hiefür ist der Ausschuss bereit, dem Vereine Rechenschaft abzulegen. Das 13 Jahrhundert ist dasjenige, welches in den fünf Orten die meisten Gotteshäuser entstehen oder deutlicher in die Geschichte eintreten sah: die Cistercienserinnen zu Frauenthal bei Zug, zu Steina (Stein, Steinen) bei Schwyz, die zu Rathhausen bei Lucern und, durch Letztere bevölkert, die zu Ebersegg; die Augustinerinnen zu Neuenkirch bei Sempach und zu Eschenbach bei S. Catharina an der Reuss; die Predigerinnen auf dem Bache zu Schwyz. Dazu kommen die Brüder des Teutschhauses in Hiltskirch (Hitzkirch), die Brüder des Spitalordens zu Hohenrain (mit Reiden), die Minderbrüder in der Stadt Lucern und die Schwestern desselben Ordens in Mutachthal, endlich die Brüder von S. Lazarus Orden zu Seedorf (mit den Schwestern daselbst). Lange vor diesen Stiftungen von meist nicht sehr bedeutendem, zum Theil geringem Vermögen, und bevor das Erwachen gleicher Bedürfnisse und ähnlicher Gesinnung bei Bürgern und Landleuten den Zusammentritt einer Eidgenossenschaft vorbereitete, blühten durch Freiheiten und Rechte, durch ihr geistliches Ansehen oder ihren weltlichen Besitz die Abteien des Benedictiner Ordens in den Einsiedeln (mit den Schwestern in der Au) und zu Engelberg (mit den Schwe-

stern daselbst, nunmehr in Sarnen), das Gotteshaus desselben Ordens zu Lucern im Hofe (unter Murbach), die Cistercer Abtei zu S. Urban, und der Grafen von Lenzburg Chorherrenstift zu S. Michaels Münster.

Minder oft das innere Leben, als vielmehr ihre äußere Geschichte stellen uns die Urkunden der größern und kleinern Gotteshäuser dar (vergl. die Urk. S. 34); jenes fand meist in den kirchlichen Anordnungen eine bleibende Richtschnur, ihre Geschicke dagegen gestalteten sich unter fortwährendem Wechsel. Von Papst und Bischof, von Kaisern und Königen bis herab zum einfachen Bürger und unbekannten Eigenman, steuern die verschiedensten Kräfte ihren Anteil bei. Wir sehen die oft unscheinbaren Anfänge einzelner dieser Gotteshäuser, und ihre fromme oder menschenfreundliche Bestimmung; wir sehen, daß Edle, Ritter, selbst Bürger aus freiem Antriebe von ihrem Besitzthum hingeben an die Stiftung, und erkennen die Sorgfalt, mit welcher der Landesbischof die Gründung überwacht und sie umstichtig gewählter geistlicher Pflege unterstellt. Diese Klosterurkunden sind in den frühesten Zeiten die einzigen, und gehören noch in dem 13 und 14 Jahrhunderte zu den reichsten Quellen, aus welchen eine möglichst zuverlässige Kenntniß der Zustände zu Stadt und Land zu schöpfen ist. Nicht einzig bewegt sich der Kreis ihres Inhalts in der nächsten Umgebung, sondern gar oft vergönnen sie einen willkommenen Blick über die Landmarken der fünf Orte hinaus. Die Mitglieder des Ausschusses, die sich auch bei Mittheilung der kirchlichen Sachen inner den Schranken des Mittelalters halten zu sollen glaubten, sind schon aus den eben angegebenen Gründen der Ansicht: es sei für Aufhellung der Landesgeschichte von wesentlichem Belange, daß die Archive sämmtlicher genannten Gotteshäuser dem Vereine zugänglich gemacht und deren Urkunden durch den Druck (oder, wo schon früher ein solcher Statt gefunden, durch reinern Wiederabdruck), mindestens bis ins 14 Jahrhundert, vollständig oder doch in erschöpfendem Auszuge veröffentlicht werden. Die vorliegende Sammlung berührt nur die Anfänge von Rathausen (S. 29), von Ebersegg (S. 33), von Neuenkirch (S. 36) und von Eschenbach (S. 40); es sind einfache Andeutungen, um seiner Zeit an diese die größern Mittheilungen anzuknüpfen. Mehrere andere Beziehungen ergeben sich aus dem Folgenden.

Die Schicksale der einzelnen Kirchen oder ihrer Diener geben vielfach Antwort auf Fragen des gemeinen Kirchenrechts, sowie Aufschluß über ihre Stellung zur weltlichen Macht. Als zur Zeit des ganz Teutschland spaltenden Kampfes zwischen Papst Innocentius dem Vierten und dem durch ihn des Kaiserthums entsetzten Friderich dem Zweiten der Abt von Murbach standhaft die Sache der römischen Kirche vertheidigte, sicherte ihm derselbe Papst, zu Tilgung der daher erlaufenen Schulden, nebst Gebwiler auch von der Kirche Lucern, deren Pfarrsäge der Abtei zustanden, auf den Fall der Erledigung die Einkünfte auf fünf Jahre zu (S. 31). Bald hierauf traten Propst Rudolf von Münster aus dem gräßlichen Hause Froburg, und dessen naher Verwandter Rudolf von Habsburg Domherr zu Basel, nachmals Bischof von Constanz, gegen Murbach von ihren in gleicher Weise erhaltenen Anspruchsrechten auf die Kirche Lucern zurück (S. 32 f.). Den Conventualen des Gotteshauses Lucern gestattete ein nachfolgender Abt von Murbach, derselbe welcher Lucern mit den sechzehn Höfen künftlich an Österreich abgetreten, wenige Monate nach diesem Ereignisse und nicht ohne Rücksicht darauf, zu Verbesserung ihrer persönlichen Lage die Einführung des sogenannten Todtenjahres (S. 38). An ebendemselben Gotteshause, das zehn Pfründen für Benedictinermönche und eine eilste und zwölfe für den Leutpriester und den Schulmeister hatte, hob zuerst der Abt von Murbach die Wartnerstellen auf die beiden Weltpriesterpfründen auf (S. 35), und beschränkten später auch Propst und Convent sich selber für mehrere Jahre in der Annahme von Wartnern für die Mönchspfründen (S. 53 f.); zu einer Zeit, wo es an der Kirche der Propstei Zürich herkömmlich war, daß jeder der vierundzwanzig Chorherren wiederum einen andern ernannte, und wo die Wartner sogar die Zahl von Vierundzwanzig überstiegen (Zürcher Briefe vom 25 Mai 1272 und 1 März 1306).

Des Gotteshauses Propst zu Lucern, als seinen Statthalter, fuhr der Abt von Murbach, gemäß einem beim Verkaufe Lucerns gemachten Vorbehalte, aus den Mönchen seines Klosters zu sehen fort, bis er im dritten Zehend des 15 Jahrhunderts, als der damalige Propst an die Abtei Engelberg erwählt wurde, sich genöthigt sah zu dessen Nachfolger, aus Mangel an einem tüchtigen Murbacher Conventualen, einen jungen und gelehrten Lucerner Mönch

zu ernennen (S. 56), ebendenselben unter welchem siebenundzwanzig Jahre später (im J. 1456) Lucerns Benedictiner-Convent durch die kirchlichen Oberbehörden in ein Collegiatstift umgewandelt wurde; worauf der Abt von Murbach, zu Handen des Bischofs von Constanz, auf die bisher von ihm selbst über Lucern ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit für immer Verzicht leistete. An das eben nicht große Einkommen des Gotteshauses, und namentlich in die Kammer desselben, steuerten jährlich mehrere Kirchen einen nicht sehr bedeutenden Beitrag, der jedoch nicht immer bereitwillig entrichtet wurde (S. 48 f.). Eine willkommene Verbesserung ihrer Pfänden erhielten erst nach langem (im J. 1420) die Conventionalen Lucerns dadurch, daß der Abt von Murbach an ihren Tisch eine Kirche vergabete; nämlich Sempach oder Kirchbühl, deren bestrittenen Pfarrsatz Bischof Rudolf von Constanz dem letztern Gotteshause erhalten, und zugleich die Einverleibung an dasselbe unter Zustimmung seines Domcapitels ausgesprochen hatte (S. 37). Bei diesem Einverleiben oder Geben an den Tisch galt folgende Uebung.

Jeder Kirche stand meist als Stifter oder besonderer Wohlthäter, vom Könige dem Herrn des Reichsbodens bis herab zum freien Grundeigenthümer, ein weltlicher Schirmer (patronus ecclesiae) vor; diesem kam als Lehenherrn der Pfarrsatz (ius patronatus) zu. Derjenige, welcher von ihm das Kirchenlehen erhielt, hieß Kirchherr (rector ecclesiae); sein Einkommen bestand vornehmlich in dem Zehnten. Um die Bedürfnisse der Kirche selbst zu bestreiten, war ein bestimmtes Grundstück (dos ecclesiae, Widem der Kirche) ausgesetzt, an welches zugleich das Recht des Pfarrsatzes geknüpft war; dieses Grundstück konnte keineswegs der Kirche entzogen, wohl aber möchte es mit dem Pfarrsatz von einer Hand an die andere übertragen werden. Nicht immer versah der Kirchherr die ihm gelehene Kirche selbst; sondern gar oft, möchte er wirklich geistlich sein oder als Weltlicher das Kirchenlehen gleich anderm Erbgute erlangt haben, setzte er zum Singen und Lesen einen ihm gefälligen Priester hin. Dieser nun, der vom Bischofe die Seelsorge (curam animarum) empfing, wurde in dieser Eigenschaft Seelsorger (curatus, incuratus) genannt, und gegenüber dem Kirchherrn und dem Volke Verweser (vicarius) oder Leutpriester (plebanus); er selbst hatte zuweilen wieder einen Stellvertreter (viceplebanus). Einen solchen Priester stellte der Kirchherr, nach Gutfinden oder Uebereinkommen,

auf längere oder kürzere Zeit an, und setzte ihm gewöhnlich ein kaum mehr als kärgliches Einkommen aus (ein Misverhältniß, wie es in der englischen Hochkirche zwischen den Rectors und Vicars theilweise noch heutzutage besteht).

Diesen aus dem Lehenwesen hervorgegangenen Nebelstand, durch welchen die Seelsorge so Zufälligem, Ungewissem und Unstetem hingegeben war, sah die Kirche nur ungern, und bereitwillig ergriffen Päpste und Bischöfe jeden schicklichen Anlaß, um Kirchen Stiftern oder Klöstern einzuerleiben. Es konnte dieses um so leichter geschehen, wenn die geistlichen Genossenschaften den Pfarrsaal einer Kirche entweder bereits besaßen, oder ihn von dem weltlichen Herrn mit der Bestimmung an ihren Tisch erhielten. Durch eine solche Einverleibung hörte die Stelle eines Kirchherrn auf, oder vielmehr sie gieng an das Kloster oder Stift über; wo dann sie entweder von der Gesamtheit vertreten wurde, oder der Vorstand (wie der Propst zu Lucern, bis auf die heutige Stunde, die von Roth) oder einzelne Chorherren (so zu Münster im 14 Jahrhunderte) solche Kirchen als Zugabe ihrer Pfründen erhielten. Nur die Einkünfte des Kirchherrn gelangten hierdurch an die Genossenschaft oder deren Glieder, aber an dem Vermögen der Kirche selbst wurde nichts verändert; dagegen bekam sie zu Sicherung regelmäßigen Gottesdienstes und unausgesetzter Seelsorge einen unentfernbaren beständigen Leutpriester (*plebanus* oder *vicarius perpetuus*), der dann, indem ihm ein anständiges Auskommen (*competens praebenda* oder *congrua*) angewiesen wurde, zugleich für die Rechte des Bischofs und seines Archidiaconus auszuhalten hatte (s. oben Kirchbühl). Die Einverleibung einer Kirche konnte auch dadurch befördert werden, daß, ohne ihre Erledigung durch den Tod des Kirchherrn abwarten zu müssen, ein solcher (gleich dem zu Eschenbach) aus freien Stücken zu Gunsten eines Gotteshauses von seinem Rechte zurücktrat (S. 39). Anderwärts, wie zu Steina bei Schwyz, wo auf Jacob von Kienberg (Urf. 20 April 1303: Wikon-Briefe im Staatsarchive Lucern) Hartman von Kienberg, Chorherr zu Zofingen, als Kirchherr folgte und demselben neben dem Vortheile des Zehntenbezugs nach Verhältniß die Beschwerde der Kirchenbedachung zustand, nahmen die Kirchgenossen von ihm für Erfüllung seiner Pflicht sorgfältige Sicherheit (S. 44 f.); bald auch giengen seine Nachfolger im Kirchenlehen gegen dieselben wegen Stellung des Leutpriesters

solche Bedingungen ein, daß dieser von der Willkür des Kirchherrn, und der Kirchherr selbst, unmerklich in die Gewalt der Gemeinde fiel.

Nicht immer besaß der weltliche Lehenherr einer Kirche das ungetheilte Recht des Pfarrsatzes. In ebendemselben Steina übten die Herzoge von Oesterreich ihre Befugniß drei Male nach einander aus; aber bei je dem vierten Falle einer Erledigung stand das Verleihen dem Abte in den Einsideln zu (S. 49). Den zu einer Pfründe eruannten Priester stellte der Lehenherr, zu Ertheilung der Seelsorge, der bischöflichen Behörde dar: so Herzog Leupold von Oesterreich, als die Kirche Roth bei Lucern durch freiwilligen Rücktritt erledigt war (S. 48); so dessen Bruder Herzog Albrecht an die Capelle Morsach (S. 51), welche wenige Jahrzehende früher Bischof Heinrich von Constanz von der Pfarrkirche Schwyz, mit Zustimmung des Königs Albrecht als Hauptes des Hauses Oesterreich und unter dessen Vorbehalte des Lehenrechts über Kirche und Capelle für seine Kinder, zu Ausübung eigener Pfarrrechte abgetrennt hatte (am 18 und 25 April 1302: Urkunden zur Gesch. der eidg. Bünde S. 54 und 56). Der Landesbischof (Dioecesanus, Ordinarius), indem er den ihm dargestellten Priester mit der Seelsorge und der Pfründe lebtgedachter Kirche bekleidete, ertheilte zugleich dem Capitelsdecan den Auftrag, denselben in den Besitz der Kirche und der damit in geistlichen und weltlichen Dingen verbundenen Rechte und Vortheile einzuführen, sowie ihn in die Zahl seiner Mitbrüder aufzunehmen (S. 51 f.). Diese Einführung und Aufnahme konnte jedoch (wie noch heutzutage) erst dann erfolgen, wenn von dem Gewählten zu Handen des Bischofs der vorgeschriebene Eid des Gehorsams und der Treue abgelegt war; ein Eid, welchen auch Gotteshäuser von den Leutpriestern, die sie an die ihnen zustehenden Pfründen setzten, sich schwören zu lassen nicht ermangelten (S. 49 f.).

Das gegenwärtige Urkundenheft weiset noch mehrere nicht unwichtige Anlässe nach, bei welchen die bischöfliche Behörde ihres Amtes waltete. In Bezug auf die Hinterlassenschaft Geistlicher verfügte Bischof Rudolf (von Habsburg), als der Decan zu Wediswile gestorben, zu Gunsten des Gotteshauses Wettingen (S. 37 f.); so Bischof Heinrich (von Klingenber) nach dem Tode des Leutpriesters in Schwyz für die Frauen zu Steina, selbst unter Bedrohung Dawiderhandelnder mit dem Verbote des Gottesdienstes (Interdict) und dem Banne (S. 38 f.). Dieses Recht der Kirche auf

den Nachlaß ihrer Diener ward auch durch die Reichsgesetze geschützt (S. 39). Die eigenthümliche Lage der Pfarrkirche auf dem kleinen Eilande Uffenau, an welche Ortschaften zu beiden Seiten des Zürichsees gehörten, setzte dem Besuche des Gottesdienstes und der Ausübung der Seelsorge große Schwierigkeiten entgegen; diesen abzuhelfen nahm, von Bischof Gerhard ermächtigt (S. 46), der Archidiacon im Zürichgau an Ort und Stelle eine Abtrennung vor, wodurch die Capelle Freienbach zur eigenen Pfarrkirche erhoben wurde (S. 47). Als die zunehmende Bevölkerung von Art den Bau einer geräumiger Kirche nothwendig machte, und die bischöfliche Behörde dem Begehrn der Pfarrgenossen entsprechen wollte, erhielt der Decan des Decanats Lucern den Auftrag, unter sorgfältiger Behandlung des Heiligen und Geweihten die Vollziehung zu überwachen (S. 47). Zwei Male inner neunzig Jahren, zur Zeit Friderichs des Zweiten und Ludwigs von Baiern, traf der Kirchenbann auch ihre Anhänger in unsren obern Landen. Zu den Beweisen, daß nach Friderichs Tode die Landleute von Uri zum Gehorsam der Kirche zurückkehrten, gehört auch, daß Bischof Eberhard (Truchsess von Waldburg) S. Lazarus Kirche in Seedorf von neuem weihte und, unter Ertheilung eines üblichen Nachlasses (Ablasses) der verdienten Kirchenstrafen, das Fest der Kirchweihe von dem bisherigen Tage auf eine gelegenere Zeit verlegte (S. 32). Eine ähnliche Verlegung dieser Feier (S. 50) erhielt im Lande Uri die Kirche zu Schachdorf (Schattorf) durch Bischof Rudolf (von Montfort), unter Ludwig von Baiern und in eben der Zeit, als der Bischof die Sache des Papsts Johannes des Zweihundzwanzigsten verließ und auf die Seite des von ihm gebannten Baiers trat.

Des Kirchenfestes Freudigkeit (Solempnitatis Jubilus), die während der vierzigtägigen Fastenzeit nicht Statt finden konnte, schien besser mit der Heiterkeit der wiedererwachten Natur übereinzustimmen und selbst weltliche Lustbarkeit nicht auszuschließen. Dieses vermochte jenen Bischof Rudolf den Ersten, die Kirchweihe des Zürichberges von je dem 13 März (3 Idus Martii) auf den nächsten Sonntag nach dem Maitage zu verlegen (in Dominicam post festum beatae Walpurgis proximam, qua Astra, Solum, Mare, ut in pluribus, iocundantur). Aber leicht möchte die Heiligkeit des Tages über der weltlichen Lust vergessen werden (auch heutzutage scheint Mancher die Kirchweihe für gleichbedeutend zu halten mit Trunk und Spiel),

und unschwer konnte die Fröhlichkeit des zusammenströmenden Landvolkes in der ungebundenen Freude der schönen Jahreszeit zu Ausgelassenheit und Frevel ausarten. Solches zu verhüten (*ne insolentiae tantae fiant per Rurales, qui concurrunt, sicut in antea fiebant, cum idem tempus sit in se nimis liberale et solutum propter Aëris iocunditatem*), wurde nach vierunddreißig Jahren die Kirchweihe des Zürichberges aus dem Monat Mai in die Nähe der Winterszeit (*in crastinum beati Martini Confessoris*) durch Bischof Rudolf den Andern hinausgerückt (Urf. Zürich 19 Brachm. 1290 und Constanz 24 Heum. 1324: Briefe des Obmannamtes im Staatsarchive Zürich). Derlei Vergehen, zu welchen der Landesbischof durch die den Ausbruch der Leidenschaft fördernde oder begünstigende Zeit der Festfeier keinen Vorschub geben wollte, war auch bei den Eidgenossen bereits im ersten Jahrfünfzig ihres Bundes bekannt; und zwar in solchem Maße, daß ein Landman von Schwyz einen Unterwaldner aus Buochs an der Kirchweihe zu Weggis erschlug (S. 83).

Indessen für diesen Todtschlag, außer daß der Thäter zu des Erschlagenen Seelenheil ein ewiges Licht stiftete, den Freunden (Verwandten) desselben die Büßung durch die Blutrache zufam; galt bei dem Kirchenbanne, der auf einen Einzelnen oder auf eine ganze Gemeinde gelegt worden, keine andere Entföndigung als durch die Kirche selbst. Ludwig von Baiern hatte nicht nur auf dem Wege der Gewalt, gegen den Willen des Kirchenoberhauptes, seine Hand nach der Kaiserkrone ausgestreckt; sondern er verwog sich auch, über den rechtmäßigen Papst die Absehung auszusprechen und (soviel an ihm lag), durch Aufstellung eines Gegenpapstes, in der christlichen Kirche eine Spaltung hervorzurufen. Die über ihn verhängten geistlichen Strafen fielen auch auf dessen Anhänger; zu diesen Letztern gehörten viele Jahre lang die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden. Als aber der Baier, nachdem er wiederholt den Weg der Umkehr betreten zu wollen geschienen, gleichwohl ungesühnt mit der Kirche eines gähn Todes weggestorben, blieb den Landleuten, da auch der Nachfolger am Reiche König Karl (der Vierte) im vollen Einverständnisse mit dem Papste und gegen Ludwig die Verwaltung begonnen hatte, nichts andres übrig als ihre Rückkehr zum Gehorsam der Kirche anzubahnen. Diese, sowie der Wiedereintritt in die Gemeinschaft des Gebets für die

Lebenden und die Bestattung der unter dem Banne Gestorbenen in geweihte Erde, erfolgte, auf die von dem gesammten Lande gestellte Bitte, zu Gunsten sämmtlicher Pfarrkirchen und deren Töchter und aller geistlichen und weltlichen Personen, durch Bischof Ulrich von Constanz, welchen der apostolische Stuhl hiezu bevollmächtigt hatte; zuerst für die Landleute von Uri, wenige Wochen später auch für Schwyz (S. 52 f.), nachdem vorerst zwischen dem letztern Lande und der Abtei Einsiedeln Vergleich und Sühne eingetreten war. Insbesondere legte der Freie Johannes von Altinghusen, Landammann zu Uri, der in den letzten vier Jahren Ludwigs von Baiern sich zu eigenem Vortheile näher an ihn angeschlossen, nunmehr das kirchliche Schuldbekenntniß ab, sowie den Schwur fürder Gehorsam zu leisten; worauf Bischof Ulrich die Bannurtheile aufhob, jedoch mit Auslegung einer heilsamen Buße, und unter Androhung der früheren Strafen, wosfern er rückfällig würde (S. 52). Der Amman von Schwyz Kunrad ab Iberg, der in das Gesuch seines Landes eingeschlossen war, erhielt noch später vom päpstlichen Hofe die Erlaubniß, unter Vorbehalt bestimmter Fälle sich einen eigenen Beichtvater auf drei Jahre zu wählen (S. 55 f.).

Nicht jeglicher Zusammenstoß weltlicher Gewalt mit der Kirche Rechten und Ansprüchen oder mit geistlichen Personen führte stets fort bis zum Banne. Als die Bürger von Zürich unter Beihilfe von Landleuten Hern Kunrad von Klingenberg, Dompropst zu Constanz und Propst zu Embrach, des (bereits verstorbenen) Bischofs Heinrich Bruder, auf Gebot des römischen Königs Albrecht (aus noch nicht ermittelster Ursache) in Verhaft genommen hatten, zeigten sie wenige Tage nach Ermordung des Königs sich bereit den Gefangenen loszulassen, wenn er Urfehde schwöre. Nicht nur that dieses Propst Kunrad, und versprach den Zürichern Verzeihungsbrieve von Bischof Gerhard und dem Capitel zu erwerben, sondern der bischöfliche Verweser selbst beruhigte die Bürger vollends durch Ausstellung ähnlicher Schreiben an den römischen Stuhl (Urf. 6 Mai und zwei Urf. 10 Mai 1308 im Staatsarchiv Zürich). Wenige Monate früher verließ Decan Rudolf der Kirchherr von Emmen das Gefängniß, in welchem er zu Rothenburg (der Urfehdebrief sagt nicht, aus welchem Grunde) in der Gewalt des Vogts Heinrich von Baden gelegen war; derselbe Kirchherr, der nach dem Antritte seiner Pfründe die Verpflichtungen derselben gegen die Kirche Lucern

anzuerkennen sich ansänglich geweigert hatte. Seine Gefangennahme weder mit geistlichem noch mit weltlichem Gerichte zu rächen, gelobte nunmehr der Decan durch einen Eid auf den heiligen vier Evangelien (oder, wie man heutzutage sagt, zu den Heiligen), setzte auf Uebertretung desselben hundert Mark Silbers, und gab hiefür nebst Andern Herr Walter von Hunwile den Amman und Petern an der Brugge den (urkundlich ältestbekannten) Schultheissen von Lucern dem Vogte zu Bürgen (S. 43). Um den Verwicklungen zu begreppen, die mit der allmähligen Erstarkung bürgerlicher Gemeinwesen zwischen Geistlichen und Weltlichen mehr und mehr eintreten konnten, nahm ihrerseits, lange bevor sechs eidgenössische Orte (durch den sogenannten Pfaffenbrief) hiergegen Vorsorge trafen, die Behörde einer österreichischen Landstadt (Sursee) dem von ihnen empfangenen Leutpriester das Gelöbniss ab, sich gegen Bürger und Kirchgenossen in weltlichen Dingen den Entscheidungen des Rathes zu unterwerfen (S. 51).

Allein ebenso häufig sind der Weltlichen freundliche Berührungen mit der Kirche und ihren Dienern, namentlich durch Vergabungen. Die vorliegende Sammlung zeigt, wie Walter Herr von Hasenburg an unsrer lieben Frauen Altar zu Willisau von seinem freien Eigengute stiftete, und daß er dabei mit seinem Seelenheile das Wohl der Kirche, der Priester und der Armen im Auge hatte (S. 29 ff.). Nicht unmerkwürdig für unsere Geschichte ist das burgundische Haus dieser Freien, welche über die Are in Willisau's Nähe zogen und daselbst die neue Hasenburg gründeten, in ihrem Stamme (durch Heinrich, Markward und Heimo) das Kirchherrenlehen zu Willisau vererbten, und von den Herzogen von Oesterreich die, aus der Hand des jüngern Hauses Habsburg an sie gebrachte, Burg und Herrschaft Willisau zu Pfand erhielten, bis in der ersten Hälfte des 14 Jahrhunderts eine Erbtochter (Ursula) ihrem Gemahle (Gerhard) aus dem gräflichen Hause Arberg Eigen und Lehen zutrug, und achtzig Jahre später (1411) das Ganze, ohne daß die für Oesterreich unglücklichen Kriege eine Lösung gestattet hätten, käuflich an die Stadt Lucern übergieng; zahlreiche Urkunden, vornehmlich in den Archiven Lucern und Neuenburg, beleuchten die verschiedenen Zustände und Geschicke. Ein zweites bedeutsames Beleg in dieser Sammlung nennt einen Theil der, an Abt und Convent sowohl als an die Schwestern des Gotteshauses Engelberg vergabeten,

reichen Geschenke der römischen Königin Elisabeth, deren königliche Tochter Agnes in ebendenselben Tagen, wie zu Interlachen, so auch bei Engelberg Gemeinschaft des Gebets und Anteil an den frommen Werken nachsuchte und erwarb (S. 54 f.). Mit großer Sorgfalt, und die Obhut dem Abte von Muri auftragend, erfolgte die Stiftung ihrer Mutter der hohen Frau für ihr eigenes Seelenheil und ihres Gemahls des Königs Albrecht und ihrer Kinder und Vorfahren (S. 41). Der milden Gaben des Hauses Österreich gedenkt wiederholt Engelbergs Jahrzeitenbuch.

Neben den eigentlichen Urkunden kirchlichen Inhalts, von welchen der Ausschuß eine erste Lese geben wollte (allerdings klein genug, jedoch nicht ohne Bedacht so ausgewählt, um auf dem Felde der Forschung möglichst viele Richtungen anzudeuten und die Betretung noch weit mehrerer zu veranlassen), bewähren sich die Jahrzeitbücher (*Liber anniversariorum*, *Necrologium*, *Liber Vitae*) vielfältig als durchaus beachtenswerthe Fundgruben geschichtlichen Stoffes. Auch hiefür liefert das gegenwärtige Heft einen ersten Beweis (S. 46). Nicht nur Kirchliches und insbesondere Gottesdienstliches aus früherer Zeit enthalten sie, sondern ertheilen manigfach Aufschluß über die Zeitrechnung (durch den Festkalender und die angebrachten Jahrzahlen), füllen oft Lücken in der Geschlechtsfolge edler oder bürgerlicher Häuser, geben Nachricht über Besitzthum und deren Herren, und erzählen nicht selten Ereignisse von Bedeutung. Die Mitglieder des Ausschusses, deren eigenes wenn auch bisher nicht unfruchtbare Forschen immerhin der Unterstützung größerer Kräfte bedarf, halten es für eine nothwendige, wiewohl keineswegs schwierige Aufgabe einer jeden Vereinsabtheilung der fünf Orte, die in ihrem Bereiche liegenden Kloster-, Stifts- und Pfarr-Jahrzeitbücher zu verzeichnen, nebst Angabe ob sie von Pergamen oder nur von Papier seien, nach Möglichkeit die Zeit ihrer gegenwärtigen Fassung zu ermitteln, hierdurch die älteste Hand (des ersten Schreibers oder, was meistens der Fall ist, des späteren Zusammenstellers) und demzufolge auch das Alter der jüngern Hände zu bestimmen, und überhaupt alle einer wirklichen Benützung derselben voranzuschickenden Vorarbeiten zu besorgen; alsdann wird unschwer über Brauchbarkeit und Umfang allfälliger Auszüge entschieden werden können. Allein nicht bloß inner den Landmarken der fünf Orte breitet sich das Feld der Forschung aus, sondern nach den Satzungen des Vereins soweit das

ehemalige Bisthum Constanz in den Gränzen der jetzigen Eidgenossenschaft lag: da, und namentlich in den durch die Glaubensänderung abgetrennten Theilen derselben, ruht über den früheren kirchlichen Zuständen noch großes Dunkel; und es ist recht sehr zu wünschen, daß die alten Pfarrurkunden und so auch die Jahrzeitbücher nicht vertilgt sein möchten. Wohl bewahrt, unter andern, das Stadtarchiv Arau das Jahrzeitenbuch der dortigen S. Lorenzen Kirche; es sind auch in Zürich die reichhaltigen Todtenbücher der Propstei (Grossmünster) und der Abtei (Frauenmünster) allerdings noch vorhanden. Aber ob noch an mehrern andern Orten, und an welchen, mit den Urkunden auch die kirchlichen Gedenkbücher erhalten seien, dieses gründlich zu erforschen dürfte, nach dem Dafürhalten des Ausschusses, Niemand geeigneter sein als die auswärtigen Mitglieder (Correspondenten); ihre Mühewaltung würde, indem sie den allgemeinen Zweck unsers Vereins auf verdankenswerthe Weise förderte, nicht minder zur Aufhellung der eigenen Landesgeschichte wesentlich beitragen.

Den urkundlichen Belegen zu Beleuchtung einzelner Reichs- und Kirchen-Verhältnisse unsrer öbern teutschen, numehr eidgenössischen, Lände glaubte der Ausschuss auch eine kleine Zahl solcher Briefe anreihen zu sollen, die einen Blick vergönnen in die Zustände des Besitzthums, in Hofrecht, Stadtrecht, Burg- und Landrecht, in Vogtei, Herrschafts- und Grafschaftsrechte, und welche zugleich, indem die alten Bünde einerseits auf jene Lage sich gründeten und anderseits durch allmähliche Aneignung dieser Rechtsame sich Selbstständigkeit und Unabhängigkeit errangen, sowohl den Widerstreit von Seite der Herzoge von Oesterreich als das erste Walten der Eidgenossen zeigen. Allein auch hier gestattet die kurzzugemessene Zeit in die wenigen Blätter nur einige Andeutungen niederzulegen. Durch die fast neunhundertjährige Urkunde, welche an der Spize dieses Theils der Sammlung steht, werden aus der Zeit Königs Otto des Ersten die Verhältnisse zwischen der Abtei Zürich und den Landleuten von Uri in Bezug auf die Bezeichnung ihrer Güter beleuchtet; dem Vogte der Burg Zürich, der hier noch allein handelt (S. 59), folgten später als Amtleute der Abtissin die vier Maier. Es waltet längst kein Zweifel mehr, daß Niemand die Geschichte seiner Vaterstadt oder des eigenen Landes mit einiger Gründlichkeit erforschen kann, wosfern er nur an den Quellen schöpft, die lediglich

in der Heimat und gar oft so kärglich fließen; daß man vielmehr auch in der Nachbarschaft, und nicht selten in der Ferne suchen muß. Billig darf man sich daher verwundern, daß bis Heute noch kein Urner Geschichtsforscher sich die dankbare Mühe genommen zu haben scheint, in Zürich die von der Abtei herrührenden zahlreichen Urkunden mehrerer Jahrhunderte zur vervollständigung der Kenntniß des heimischen Bodens zu erheben; und bereits hatte im Bewußtsein des freundlichen Entgegenkommens, womit Zürichs Staats- und Stadtbehörden das Gesuch geschichtliebender Männer zu erwiedern gewohnt sind, der Ausschuß sich entschlossen zu Behuf der gegenwärtigen Sammlung von sich aus die Abschriften und Auszüge zu beginnen, als die Kürze der Zeit die Vollführung unmöglich machte. Immerhin wird diese Pflicht auch fortan auf dem Vereine der fünf Orte ruhen, wenn nicht die zu Altdorf gegründete Abtheilung es für ehrenvoller hält, die schon so alte Schuld gegen das Heimatland selber abzutragen.

Nicht minder bedeutsam, als die Verhältnisse der Abtei Zürich zum Lande Uri, war die Stellung des Gotteshauses Lucern zu einem großen Theile des nunmehrigen Landes Unterwalden, einem kleineren im jetzigen Schwyz, sowie zu mehrern Gemeinden im Gebiete von Lucern und selbst im heutigen Argau; über welche Stellung vor acht Jahren die Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (S. 150 ff.), ohne die Reihe der Belege vorführen zu wollen, kaum im Allgemeinen einige Gesichtspuncte anzugeben versucht haben. Nebst den im ebenangedeuteten Umfange liegenden sechzehn Höfen, welche mit bestimmten Rechten an das Gotteshaus Lucern und sammt ihm an die Abtei Murbach im obern Elsaße gehörten, hatte in mehrern derselben der Abt von Murbach noch besonderes Besitzthum (S. 67 dieser Sammlung), und ebenso Propst und Convent zu Lucern eigenthümliche Befugsame in jenen Kirchspielen und anderwärts (Bellikon; Stans, Buochs: S. 59 f.); an welch letzterm Orte ein Lucerner Bürger, der vom Abte zu seinem Maier in Stans gesetzt war, ein zu Lehen gegebenes Eigengut aus der Hand freier Herren käuflich an sich brachte (S. 60 f.). Spätern Mittheilungen bleibt vorbehalten darzuthun, auf welche Weise und in welcher Ausdehnung Murbach (mit Lucern) die Eigenthumsrechte in seinen Höfen ausgeübt habe, und daß von dem Abte die Vogtei über dieselben an den Landgrafen und von diesem an die einzelnen Vögte gekommen

sei. In dem vorliegenden Hefte finden wir: daß Dienstmangut, gegenüber den Freien von Rothenburg als Vogtten, zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet und daher unvogtbar war, und wie auf solche Güter andere Leute (Hintersassen) zur Bebauung derselben kommen mochten (S. 60); daß der Freie von Wollhusen, als Vogt der Höfe Alpenach und Stans, von seinen Uebergriffen namentlich in Bezug auf die Gerichte (Gedinge) durch den Abt von Murbach in gebührende Schranken zurückgewiesen wurde (S. 61 f.); und wie der Letztere den Ritter Eppo von Küffenach und die Dorfleute der gleichnamigen Vogtei um die, unter dem Namen Vogtrechte geforderten, jedoch bestrittenen Leistungen und Befugnisse verglich (S. 64 ff.).

Bei dem Anlasse, daß ein Bürger Lucerns, Sohn des Kelners von Sarnen, die Tochter eines Ritters von Rinach zur Ehe nahm, und derselben auf den Fall seines früheren Sterbens ein Leibgeding aussetzte (S. 70), gewinnen wir einen Blick in die Bestimmungen des Stadtrechts (Cherechtes) und des Hofrechts. Der damalige Propst zu Lucern, Matthias aus dem Geschlechte der Grafen von Buchegg, nachmals Erzbischof von Mainz, hatte in seiner Abwesenheit einen Statthalter; durch die Hand dieses seines Verwesers und in Gegenwart der beiden Gotteshausamtleute des Hofes Lucern (des Ammans als Maiers und des Kelners), welche hier zum ersten Male in dieser Eigenschaft urkundlich erscheinen, bekam, unter Zustimmung der nächsten Unverwandten, das Vermächtniß des Mannes an seine Frau die erforderliche Gültigkeit und Kraft. Dadurch daß die Güter, auf welchen das Leibgeding ruhen sollte, namentlich aufgezählt werden und deren Ertrag nach Mark (Silber), nach Pfund (Pfenninge) und nach Malter (Korngelt) angegeben ist, erhalten wir einen Maßstab den damaligen Werth der Naturertragnisse zu bestimmen, und durch Vergleichung von Frucht und Geldwerth unter sich in beiden Beziehungen das Verhältniß vergangener Zeiten zu der Gegenwart annähernd darstellen zu können. Die in der Urkunde aufgeführten Zeugen, nach aller Wahrscheinlichkeit Hochzeitsgäste, zeigen die Berührungen zwischen Bürgern Zürichs und Lucerns und argauischen Rittern; und gerade der Freie Her Werner von Uttinghusen Landamman zu Uri, der in Lucern zu einer Zeit anwesend ist, wo von offenem Kriege zwischen Österreich und den drei Ländern erzählt wird (Tschudi Chronik I, 260, a/b), dürfte im Gegentheil für ununterbrochene Fortdauer friedlicher Zustände sprechen. Ueber-

haupt bietet, abgesehen von Schriftzug und Sprache, von Siegel und Wappenkunde sowie von der Zeitrechnung, der fragliche Brief (und mancher andere noch weit mehr) so viele Anhaltspunkte dar, daß durch richtige Auslegung derselben und durch gehörige Benützung einschlagender Belege ein in den Hauptzügen nicht ungetreues Bild einer gegebenen Zeit (eine Geschichte im Kleinen) entworfen werden kann. Schon dieses Eine genügt, um neuerdings zu erhärten, wie sehr die vollständige Mittheilung ungedruckter Urkunden in den Augen des Geschichtforschers den Vorzug verdient vor einfachen Auszügen oder Angaben.

Bei der zunehmenden Entwicklung zu größerer Freiheit und Selbstständigkeit im 13 und 14 Jahrhunderte, als die nunmehr eidgenössischen Hauptstädte vor und seit ihrem Eintritt in die ewigen Bünde allen andern voranstrebten, blieben auch die damals österreichischen Landstädte keineswegs zurück. Den Bürgern von Aarau (S. 62 ff.) und von Sursee (S. 68 f.) gewährten die Könige Rudolf und Albrecht, Letzterer nach dem Vorbilde des Erstern, von Lucern aus besondere Stadtrechte, indem sie ihnen zugleich die fröhren Zustände unter der (jüngern) Herrschaft Kiburg, von welchem Hause die beiden Orte an Habsburg gekommen, unverändert aufrechterhielten. Dem Forscher dürfte es unschwer gelingen, neben den eigenthümlichen Bestimmungen auch gemeinschaftliche und verwandte anderwärts zu finden, und dieselben auf einen gemeinsamen Quell der Stadtfreiheiten zurückzuführen. Was insbesondere die Fortschritte der Lucerner betrifft, welche am Vorabende eines neuen Kriegs gegen Österreich (des bei Sempach) ihre Stadt mit der ersten Thurmuhrgierten (S. 85 f.), und selbst durch den Pfandherrn Peter von Thorberg sich an freier Aufnahme seiner Untergebenen zu Bürgern nicht mehr hindern ließen (S. 85); so gibt die vorliegende Sammlung von den verschiedenen Richtungen nur ein einziges Beleg ihrer Gebietsausdehnung, da die Stadt, in Folge des zwanzigjährigen Friedens mit Österreich, zu der Erwerbung der Herrschaft Wolhusen auch die Entlebucher sich näher verband. Man erkennt, wie dieses vorerst gleichsam nur als Lehenszugabe in die Geschichte eintretende Volk (S. 71 ff.; verbunden mit dem österreichischen Urbar), nachdem es im Ringen nach Unabhängigkeit nicht allein von den Herzogen Zugeständnisse erworben (S. 86), sondern auch die von ihm eingenommene Stellung bei Lucern in Sicherheit gebracht zu haben

glaubte (S. 86 f.), durch das Burgrecht mit dieser Stadt in neue Abhängigkeit gerieth (S. 87—90). Die nicht unmerkwürdigen, vor und hinter dieses Ereigniß fallenden, Bestrebungen der bis auf den heutigen Tag freiheitstolzen Völkerschaft bieten Stoff zu späteren Mittheilungen.

In den Kriegen zwischen der Herrschaft Oesterreich und den drei Ländern und ihren Eidgenossen treten, neben andern, besonders zwei Erscheinungen hervor: die der Bündnisse, und die der Urfehden. Ein Bündniß schloß Graf Hartman von Kiburg mit Herzog Leupold, wenige Tage vor der Schlacht am Morgarten (S. 73 f.); während des ersten Krieges gegen Zürich wurde nicht nur derjenige Zweig des Rittergeschlechtes Hünenberg, der bei Zug auf S. Andreas saß, Oesterreichs Diener und dadurch ihre Beste der Herzoge offenes Haus (S. 79), sondern auch Graf Johannes von Habsburg, welchem Herzog Albrecht gestattet hatte mit Burg und Stadt Rapperswil stillzusitzen, ward von ihm bald nachher wider die von Zürich und ihre Eidgenossen in Kriegspflicht genommen (S. 81). In eben dem letztern Kriege nahmen hinwieder die von Lucern dem Amman von Zug, noch bevor diese Stadt im eidgenössischen Bunde war, sowie seinem Vater, seinen Brüdern, deren einer selbst Burgrecht zu Lucern hatte (S. 77), und seinen Freunden den Schwur der Urfehde ab (S. 78); ebenso kaum ein Jahr später drei Straßburgern, nachdem sie Herz Johannes von Uttinghusen, Ritter, Landamman zu Uri der Haft entlassen hatte (S. 80 f.): erstere Urfehde, eine herbe in der Höhe des Kriegs; die zweite gemäßigt, da mittlerweile Herzog Albrecht mit den Eidgenossen verglichen ward. Jene von dem Letztern veranlaßte Theilnahme des Grafen Johannes von Habsburg an dem Zürcher Kriege geschah dadurch, daß dieser an den Herzog Burg, Stadt und Herrschaft zu der neuen Rappershwile käuflich abtrat; in Folge dieses Wechsels sandte der Graf nicht nur an die Gotteshäuser in der Reichenau, zu S. Gallen, zu den Einsiedeln und zu Pfävers alle Höfe, Gerichte und Vogteien, Leute und Güter, die er von ihnen daselbst in der Stadt und auf dem Lande als Erbe oder Lehen besessen (S. 82 f.), sondern auch die namentlich angegebenen Grafschaftsrechte als Lehen vom Reiche an den römischen König auf (S. 82): zwei Briefe, die auf die Beleuchtung unsers Lehenswesens nicht ohne Einfluß sind.

Noch nicht zwanzig Jahre befand sich die Stadt Lucern mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden im ewigen Bunde, als bereits auch die durch das Thal Urseren, über welches ein Landman von Uri die Vogtei hatte, führende Reichsstraße in ihrer Unverleubarkeit gegen Gewaltthat anerkannt war. Nicht länger entzog sich das Land Wallis dem Einflusse der Eidgenossen, und sicherte gegen die eigenen Landleute nicht nur die drei Waldstätte und Lucern, sondern nebst Urseren selbst Gurwalen (Bünden) und Livinen (S. 74 ff.), so daß nunmehr die Ursprungsgebiete der Flüsse Rhone, Tessin, Rhein und Reuß unter der Einwirkung gleichsam eines beschworenen Bundeskreises standen. Gleichwie zur Sicherung gegen Außen, ebenso schworen auch die Eidgenossen ihre Eide zur Vermittlung im Innern. Als in Folge eines Todtschlags, der an der Kirchweihe des mit den vier Orten in ewigem Bunde stehenden Weggis begangen wurde, das Land Unterwalden mit jenem von Schwyz in Zerwürfniß gerieth, gelang es den Bemühungen der Lucerner und Urner diese Zweitung beizulegen. Hierdurch trat an die Stelle der Blutrache, welche zunächst den Verwandten des Erschlagenen zufam, und ohne daß eine Beurtheilung nach dem Rechte statt fand (zu einer Zeit, wo den Eidgenossen der Blutbann noch nicht gegeben war), eine Bundesföhne nach Minne ein. Indem der Todtschläger die Eidgenossenschaft verlassen mußte, und dessen Rückkehr von fünf Unterwaldnern abhängig gemacht wurde, erhielten andere Fünf, deren Mehrheit je zwei Lucerner und Urner bildeten, Gewalt die Strenge eines allfällig zu harten Spruches zu mildern; in gemeinen Nöthen des Vaterlandes stand dem Thäter jederzeit frei, sich den Eidgenossen auf die Dauer der Heerfahrt anzuschließen. Die Benennung Eidgenossenschaft, welche anfänglich nichts anders als die eidliche Verbindung der Orte ausdrückte, ward nun allmählig, lange bevor der Name Schweiz auffam, gleichbedeutend mit dem Gebiete (den Gerichten) der Eidgenossen. Das Land Unterwalden, obwohl in die beiden Theile ob und nid dem Walde bereits geschieden und dort und da mit einem besondern Landamman an der Spize der Landleute, erkannte dennoch jeden Genosse des einen Theils als gemeinen Landman des ganzen Landes an. Dieses Alles, mit den Namen nicht unmerkwürdiger Bürger und Landleute, ist in dem einfachen Briefe niedergelegt (S. 83 ff.).

Diese wenigen Zeilen, mehr Andeutungen als Ausführungen, über die in vorliegender ersten Lieferung abgedruckten urkundlichen Belege, worunter auch datumlose Briefe sind, die jedoch durch gehörige Zusammenstellung mit andern leicht das nöthige Licht empfangen und wieder verbreiten (S. 36 f. und 81), dürften ohne Zweifel vollkommen genügen, einerseits um die von dem Ausschusse beabsichtigte und (wenn auch nur im Kleinen) erzielte Manigfaltigkeit des Inhalts nicht verkennen zu lassen, und anderseits der edeln Wissbegierde und unverdrossenen Arbeitsliebe als Fingerzeig zu dienen für das weite Feld, welches der Geschichtsforschung selbst in den engen Gränzen der fünf Orte noch offen steht. Dazu kommt, daß der Ausschuß durch die Wahl und Benennung der zahlreichen Fundorte nicht bloß Beglaubigung des von ihm aus denselben erhobenen Stoffes und, soviel an ihm lag, schon im Anfange der Mittheilungen möglichste Berücksichtigung aller fünf Orte bezweckte; sondern es sollte damit zugleich der Beweis geliefert werden, daß, neben der reichern und bedeutsamern Ausbeute größerer Archive, wohl auch aus dem bescheidenen Vorrathe entlegener Ortschaften oder einzelner Kirchen irgend ein keineswegs verachtenswerther Beitrag zur Kenntniß früherer oder späterer Zustände unsers Landes hervorgeholt werden könne. Es haben, gedruckte Quellenwerke nicht zu rechnen, an diese Sammlung gesteuert: die auswärtigen Archive Wien, und Colmar (wo die königliche Präfectur die noch vorhandenen Urkunden der ehemaligen Gotteshäuser in Oberelsaß besitzt); die heimathlichen Archive Arau, Zürich, Zug, Schwyz und Uri, sowie jene des Stifts, der Stadt und des Staats Lucern, mit welch letzterm auch die Urkunden der eingegangenen Comthureien Hizkirch (Deutschbrüder) und Hohenrain (Spitalbrüder) vereinigt sind; die Abteien und Stifte Einsiedeln, Engelberg, Münster, und Wettingen, und die Frauenklöster Eschenbach, Rathausen (mit den früher in Ebersegg und Neuenkirch bestandenen), das zu S. Peter auf dem Bache in Schwyz (mit dem ehemaligen zu Steina), und Seedorf (mit den eingegangenen Lazariten daselbst); endlich die Stadt Sursee und das Thal Ursen, die Pfarrkirchen zu Schachdorf und auf Morsach, die Siebenlade in Steina sowie der ehemalige Thurm (die sogenannte Heimlichkeit) zu Schüpfheim. Die Anzahl dieser Fundorte läßt sich begreiflicher Weise noch um Vieles vermehren; und wenn auch nicht Jederman Zeit und Veruf findet seine Forschungen auf weite Kreise

## XXVIII

auszudehnen, - immerhin kann es keinem Mitgliede an Gelegenheit fehlen, für den Zweck des Vereins durch Aufsuchung von Urkunden, durch Verzeichnung, Auszug oder Abschrift derselben, sowie durch Anzeige an die betreffende Vereinsabtheilung oder an den Ausschuß, mindestens in seiner nächsten Umgebung zu arbeiten.

Allerdings erfordert das Sammeln Zeitaufwand und Mühe, und weit angenehmer und leichter läßt sich eine wohlgeschriebene Geschichte lesen, als zu Begründung einer solchen den Stoff allenthalben her Beleg um Beleg herbeischaffen. Es ist aber eine schöne Darstellung darum noch nicht eine richtige, und keine wahre Geschichte ist möglich, wenn nicht allseitig geforscht und geprüft wird. In dem vorliegenden Hefte urkunden ein Papst, ein Cardinal, sieben Bischöfe von Constanz von der Mitte des 13 bis zur Mitte des 14 Jahrhunderts: wer möchte aber mit dieser zwar willkommenen, jedoch vergleichsweise unbedeutenden Gabe sich schon zufrieden stellen, wenn er die ungemein ausgebreitete, namentlich während der mittlern Jahrhunderte in so vielen Erlassen kundgegebene, Wirksamkeit der Päpste und Bischöfe auch nur mit flüchtigem Auge überblickt? Muß schon das Verzeichniß dessen, was in den fünf Orten die Stifter, Klöster und Gotteshäuser jeglicher Art an kirchlichen Urkunden besitzen, für das Mittelalter oder die letzten Jahrhunderte keineswegs unbedeutend ausfallen; zu welchem weit größern Umfange wird nicht der geschichtliche Stoff anschwellen, wenn auch nur aus dem Bisthum Constanz, soweit es in den nunmehr eidgenössischen Gauen lag, alle kirchlichen Belege zu Gebote gestellt und verzeichnet würden! Diesem weitgesteckten Ziele selbst nur mit einiger Hoffnung des Gelingens sich zu nähern, sowie von Demjenigen, was Staat und Gemeinde betrifft, auch nur das Hauptächlichste zu sammeln, vermögen nicht Einzelne, vermag kein Ausschuß; es bedarf dazu eines Vereins vieler Kräfte, und minder nicht als das Zusammenwirken sämtlicher Mitglieder wird in Anspruch genommen. Eben der Reichthum des Stoffes, der Allen in weiterm oder engerm Kreise die Möglichkeit der Forschung sichert, legt hinwieder einem Jeglichen die Nöthigung auf zum Frommen des Ganzen nach Maßgabe sein Scherlein beizutragen.

Diese ebenso verdienstliche als belohnende Arbeit theilweise zu erleichtern, ist, wie bereits im Eingange angedeutet worden, Bestimmung und Aufgabe der Vereinsschrift. Wenn daher diese Bogen bei ihrem ersten Erscheinen, ungeachtet aller lobenswerthen Sorgfalt der

Herrn Verleger nach ihrem Inhalte noch dürftig ausgestattet und in großer Unvollkommenheit, nur schüchtern vor die Mitglieder treten und sich an die ihnen verwandten Blätter namentlich der Eidgenossenschaft reihen; so dürfte doch allmählig mit reicherem Leben auch größere Zuveracht erwachsen, wosfern nur erst der Bestand der Zeitschrift gesichert wird. Es ist aber dieses nicht anders möglich als vorab durch Erstarkung des Vereins selbst und, weil kein Unternehmen der Art ohne irgend ein Geldopfer gedeiht, indem die Mitglieder desselben ihn entschieden unterstützen durch bereitwillige Abnahme der Vereinsschrift. Alsdann dürfte eine solche noch insbesondere einen weitern Zweck um so leichter erreichen können. Es sind viele Gegenstände der römischen Vorzeit unsers Landes, es gibt genugsam Alterthümer der christlichen Zeit in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht, unter welchen für die Geschichte auch die Münzen, Wappen, Siegel nicht unwesentlich beitragen, lauter Gegenstände deren allseitiges Verständniß durch einfache Schilderung oder Beschreibung nicht erreicht, wohl aber durch Veranschaulichung in treuer Abbildung möglich gemacht werden kann. Dieses Gebiet einer eigenen Kunst in den Bereich der Zeitschrift zu ziehen, schwante allerdings dem Ausschusse als sehr wünschenswerth vor; allein noch gestatteten die ungeprüften Kräfte des jungen Vereins kein Wagniß solcher Art. Inzwischen hat der Ausschuß mit etwas Anderm, jedoch Verwandtem, einen ersten Versuch gemacht: nämlich zwei Urkunden des 13 Jahrhunderts, eine schlechtgeschriebene lateinische (S. 29 ff.) und eine schöne deutsche (S. 34), durch Ueberdruck auf Stein in getreuem Nachbild (Facsimile) wiedergeben zu lassen; theils um in einem bestimmten Zeitraum mindestens zweierlei Schrift nachzuweisen, und insbesondere durch die eine solchen Mitgliedern des Vereins, welche den Archiven nicht gerade nahe stehen, einen Anlaß zu bieten sich in der Auflösung schwieriger Abkürzungen oder Züge lateinischer Briefe üben zu können. Diese Absicht dürfte, wenn auch deren Verwirklichung noch Manches wünschen läßt, gleichwohl keine Mißbilligung verdienen.

Noch übrig anzuzeigen, welcher Anteil an den urkundlichen Beiträgen dieser ersten, in so kurzer Zeit veranstalteten, Lieferung den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zugesessen oder möglich geworden ist. Die Herren Professor Bannwart und Archivsregistrator Schneller konnten, jener nur eine Urkunde (III, 16), letzterer nebst den Lucerner Regesten deren vier (II, 2; III, 5, 8 und 14) beisteuern; Beide aber sind

seit längerer Zeit für folgende Lieferungen mit Arbeiten und Auszügen beschäftigt, die jedoch bis zum Erscheinen dieser Bogen nicht vollendet waren. Bei solcher Sachlage hielt es der Unterzeichnete, der seit mehreren Jahren zum Behufe eines eigenen Geschichtswerkes in eidgenössischen und auswärtigen Archiven vielfältige Nachforschungen gehalten, in seiner Stellung nicht für unschicklich an das vorliegende erste Heft einen größern Beitrag abzugeben; es begreift derselbe die übrigen achtundsechzig Nummern mit deren Zugaben. Diesen hat der hochwürdige P. Gallus Morel, Conventual und Archivar im Gotteshause Einsiedeln, auf des Unterzeichneten Bitte seinerseits noch eine Urkunde (II; 19) beigefügt. Durch Ebendenselben erscheint auf den ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses, als vierter Bestandtheil dieser kleinen Sammlung, theilweise das sogenannte Einsidler Buch (Liber Heremi: S. 99—152); über welche verdienstliche Mittheilung hier im Vorworte, so ungern es geschieht, um so eher geschwiegen werden darf, weil Niemand besser als der Spender selbst seine Gabe zu würdigen und dem Leser vorzuführen weiß (S. 93—98). Mögen, wie dem Ausschusse die Fortsetzung des Buches zugesichert ist, auch anderwärts so gehaltreiche Geschichtsquellen aufgefunden und dem Vereine zugänglich werden!

Der Ausschuss, durch die letztere Bereicherung ermuthigt, sieht nun um so getroster seiner baldigen Verantwortung entgegen. Gern übrigens legt er das offene Bekenntniß ab: was hier von ihm geboten wird, ist mehr noch nicht als ein, in die Furcht der Zeit gelegter, schwacher (doch hoffen wir, gesunder) Keim; so möge denn mit dem Segen von Oben und durch das Wohlwollen edler Geschichtsfreunde, unter der pflegenden Hand des Vereins, die aus keineswegs voller Rechte gestreute Saat sich allmählig zu gedeihlichem Leben erquicken und endlich heranreifen zu hunderifältiger Frucht!

Lucern, am 30. Februar, 1843.

Namens des Ausschusses:

**J. C. Ropp**, Vorstand.